

Ausfertigung

Mandant hat Ab

**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG**



Az.: 1 B 39/09 MD

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**  
Staatsangehörigkeit: guinea-bissaulisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Joachim Genge,  
Kreuzbergstraße 42 B, 10965 Berlin,

g e g e n

den Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat,  
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Verpflichtung zur Vorsprache bei der Botschaft  
wegen Passbeschaffung;  
- hier: Antrag auf Feststellung der aufschiebenden  
Wirkung des Widerspruchs -

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 12. Februar 2009 beschlos-  
sen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des  
Antragstellers vom 04.02.2009 gegen die Auf-  
forderung des Antragsgegners vom 28.01.2009,  
der Antragsteller habe zwecks Passbeschaffung  
bei der Botschaft Gambia vorzusprechen, auf-  
schiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

- 2 -

**Gründe:**

Der Eilantrag hat unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 80 Abs. 5 VwGO analog in der Sache Erfolg.

Der Antragsteller ist derzeit nicht verpflichtet, sich zwecks einer Passbeschaffung am 16.02.2008 zur Vorsprache bei der Botschaft Gambia bereitzuhalten.

§ 82 AufenthG, der die Mitwirkung des Ausländers in ausländerrechtlichen Verfahren regelt, bestimmt in seinem Absatz 4 dass, soweit es zur Vorbereitung zur Durchführung von Maßnahmen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, angeordnet werden kann, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde wegen der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. Insofern finden bestimmte Regelungen des Bundespolizeigesetzes entsprechend Anwendung.

Diese Anordnung stellt einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 VwVfG dar. Ein Widerspruch dagegen hat aufschiebende Wirkung. Denn die Aufforderung, sich zwecks Passbeschaffung bei der zuständigen Botschaft vorzustellen, fällt nicht unter den gesetzlichen Sofortvollzug des § 84 Abs. 1 AufenthG, der eine abschließende Aufzählung enthält, in welchen Fällen Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Hat mithin der Widerspruch des Antragstellers vom 04.02.2009 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 05.02.2009 bereits aufschiebende Wirkung entfaltet, konnte das Gericht zur Klarstellung diese aufschiebenden Wirkung in seinem Beschluss feststellen, zumal der Antragsgegner mit an den Bevollmächtigten des Antragstellers gerichteten Schriftsatz vom 05.02.2009 weiterhin die Auffassung vertreten hat, dass die Aufforderung an den Antragsteller keinen Verwaltungsakt darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung hat ihre Grundlage in den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das  
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

- 3 -